

56. Kann ein Grundstückskaufvertrag, der abgeschlossen wurde nach Inkrafttreten der Preisstopverordnung, aber vor der vom Preis-Kommissar am 6. Oktober 1937 getroffenen Bestimmung über die Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken, vom Käufer mit der Begründung beanstandet werden, daß der vereinbarte Kaufpreis das volkswirtschaftlich gerechtfertigte Maß übersteige?

RG. § 134. Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) — PStG. — Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) — Preisstopverordnung (PStoP.) — Fünfte Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. Oktober 1937 (Reichsanzeiger Nr. 238 S. 4). Kundenerlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. Oktober 1937, Nr. 155/37 (JW. 1937 S. 2757).

V. Zivilsenat. Urteil v. 19. Dezember 1940 i. S. R. (Wett.) w. B. (Rl.). V 49/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger kaufte durch notariell beurkundeten Vertrag vom 26. Juli 1937 vom Beklagten, einem damals in Dresden wohnenden Juden holländischer Staatsangehörigkeit, dessen in Charlottenburg gelegenes Mietwohnhaus zum Preise von 164500 RM. Es wurde gleichzeitig aufgelassen. Der Kläger wurde am 13. August 1937 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, nachdem er eine behördliche Bescheinigung darüber vorgelegt hatte, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenständen (§§ 189b, 189d AbgD. in der Fassung vom 5. Mai 1936 — RGBl. I S. 421 —) und nachdem amtlich bescheinigt worden war, daß es keiner Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) bedürfe. Der Käufer übernahm eine Hypothek in Höhe von 90000 RM. Vom Kaufpreise wurden 44500 RM. bei Vertragschluß und 3000 RM. später bezahlt. Wegen des Restes von 27000 RM. kam es zum Rechtsstreit. Der Käufer verweigerte die Zahlung, indem er Minderung und Schadensersatz beanspruchte, weil die Friedensmiete hinter der Zusicherung zurückbleibe und bauliche Mängel

beständen. Er wurde jedoch rechtskräftig zur Zahlung verurteilt, zuletzt durch Urteile des Kammergerichts vom 24. Januar und 26. Mai 1939. Er bezahlte die Urteilssumme, wandte sich aber an die Preisprüfungsstelle mit der Bitte, auf Grund der Preisstopverordnung vom 26. November 1936 „den Betrag zu ermitteln, um den der Kaufpreis mit Rücksicht auf die unrichtigen Friedensmieten und die vorenthaltenen beiden Gutachten über den wahren Wert des Grundstücks zu ermäßigen“ sei. Der Bezirksbürgermeister erteilte am 28. Juni 1939 folgenden Bescheid:

Auf Ihren Antrag bestätige ich Ihnen, daß der in dem Kaufvertrage vom 26. Juli 1937 . . . vereinbarte Kaufpreis von 164500 RM. gegen die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 . . . verstößt.

Der volkswirtschaftlich gerechtfertigte Wert beträgt unter Beachtung der obengenannten Verordnung 116500 RM.

Daraufhin verlangte der Kläger Rückzahlung von zunächst 6500 RM. nebst Zinsen, da die Kaufpreisvereinbarung in Höhe des Überpreises von 48000 RM. nichtig sei.

Dem trat der Beklagte entgegen wie folgt: Der Klage stehe die Rechtskraft der Verurteilung auf Zahlung von 27000 RM. Restkaufgeld entgegen; denn darin sei die Feststellung enthalten, daß der Kläger den ganzen Kaufpreis von 164500 RM. schulde. Die Preisstopverordnung enthalte nichts davon, daß in Verträgen, die nach dem 18. Oktober 1936 geschlossen würden, nur der volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis verlangt werden dürfe; sie verbiete lediglich Preiserhöhungen gegenüber der Zeit vor dem 18. Oktober 1936. Der Kläger könne aber nicht behaupten, daß das Grundstück früher billiger verkäuflich gewesen sei. Eine Nachprüfung des Preises sei schon deswegen nicht mehr möglich, weil vor der Grundbucheintragung des Klägers die zu jener Zeit nötigen amtlichen Bescheinigungen auf Grund des Wohnsiedlungsgesetzes und des Grunderwerbssteuergesetzes vorgelegen hätten. Der Kaufpreis sei angemessen gewesen; er habe das Grundstück, das er im Jahre 1925 erworben habe, sogar mit Verlust verkauft. Ein etwaiger Verstoß gegen die Preisstopverordnung würde den Kaufvertrag im ganzen nichtig machen und nicht, wie der Kläger meine, nur zu einer Preisermäßigung führen. Jedenfalls stehe einer Rückforderung seitens des Klägers die Bestimmung des § 817 Satz 2 BGB. entgegen, weil dann beide Teile in gleicher Weise gegen die Verordnung verstoßen hätten.

Das Landgericht hat dem Klagebegehren mit einer Abweichung bei den Zinsen entsprochen. Der Berufung des Beklagten hat sich der Kläger unter Erhöhung seines Anspruchs um 4500 RM. angeschlossen. Der Beklagte hat erklärt, bei Nichtigkeit des ganzen Vertrags mache er ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Anspruchs auf Rückgabe des Grundstücks geltend. Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen und dem Kläger weitere 4500 RM. nebst Zinsen zugesprochen.

Die Revision des Beklagten führte zur Klageabweisung.

Gründe:

1. Daraus, daß im früheren Rechtsstreit dem jetzigen Beklagten der damals streitige Teil des Kaufpreises — 27000 RM. — rechtskräftig zuerkannt worden ist, entnimmt das Kammergericht keine Rechtskraftwirkung gegen das jetzt vom Kläger aufgestellte Begehren auf Rückgewähr eines Teils von 11000 RM. des Kaufpreises. Dieser Standpunkt ist richtig und der dagegen erhobene Angriff der Revision unbegründet. Die Rechtskraft reicht nach § 322 ZPO. so weit, wie über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden worden ist. Das ist damals nur über einen Teil des Kaufpreises geschehen. Diesen Teil könnte der Kläger nicht mehr zurückfordern, auch nicht mit der in der gegenwärtigen Klage vorgebrachten neuen Begründung aus der Preisstopverordnung. Jetzt aber wird ein Betrag aus einem anderen Teil des Kaufpreises zurückgefordert, der wegen freiwilliger Zahlung schon vor Beginn des früheren Rechtsstreites nicht Gegenstand des letzteren war. Auf diesen Teil erstreckt sich die Rechtskraftwirkung aus den Urteilen des früheren Rechtsstreites in keiner Weise. Ein solcher Einfluß kann weder daraus entnommen werden, daß die eingeklagte Summe als „Restbetrag“ galt und auch so bezeichnet war, noch daraus, daß der eingeklagte Betrag nur von der Annahme der Gültigkeit des Vertrages aus zugesprochen werden konnte und wurde. Denn weder im einen noch im anderen liegt eine urteilsmäßige Festlegung, die für den damals nicht im Streit befindlichen Teil des Kaufpreises von Bedeutung sein könnte. Nirgends ist mit Rechtskraftwirkung unter den Parteien festgestellt worden, daß der Kaufvertrag gültig sei. Deswegen sind die Gerichte nicht gehindert, jetzt über diese Frage anders zu urteilen, als es im Vorprozeß geschehen ist. Der von der Revision angeführte, in RGZ. Bd. 136 S. 162 entschiedene Fall lag anders. Damals war eine Räumungsklage aus dem Eigentum mit der Begründung abgewiesen worden, der

Beklagte habe ein Recht zum Besitz der Wohnung. Damit stand dieses Recht unter den Parteien fest. Es stand einer neuen auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützten Klage auf Zahlung einer Vergütung für die Benutzung der Wohnung entgegen; denn unter den Parteien konnte nun nicht mehr das Gegenteil des durch die Klageabweisung im Vorprozeß festgestellten Besitzrechts angenommen werden. Anders waren auch die Fälle gestaltet, in denen auf eine Grundbuchberichtigungsklage hin das Eigentum selbst zum Gegenstande des Streits gemacht und daher über dieses im Urteil entschieden worden war. Diese Entscheidung war dann auch für einen späteren Rechtsstreit derselben Parteien maßgebend, der auf eine andere aus dem Eigentum gezogene Folge gerichtet war (RW. in JW. 1936 S. 3047 Nr. 5; RWZ. Bd. 158 S. 40). Für den gegenwärtigen Fall ist wesentlich, daß es sich um einen anderen Teil der Kaufpreisforderung handelt als den früher zuerkannten und daß die Gültigkeit des Vertrages früher nicht urteilsmäßig festgelegt worden ist. Deswegen steht die Rechtskraft der im Vorprozeß ergangenen Entscheidung dem nicht entgegen, daß jetzt die Ungültigkeit des Vertrages angenommen werden könnte. Eine andere, zur Zeit nicht in Betracht kommende Frage ist, welchen Einfluß auf die Rückabwicklung des Vertrages, wenn er jetzt als nichtig angenommen werden müßte, die Tatsache haben könnte, daß ein Teil des Kaufpreises dem Verkäufer bereits rechtskräftig zuerkannt worden ist.

2. Den Klageanspruch hält das Kammergericht aus folgenden Erwägungen für begründet: Die Preisstopverordnung sei auch auf Grundstückskäufe anzuwenden. Nach ihren Bestimmungen in Verb. mit § 2 BGB. und nach Inhalt des Runderlasses 155/37 des Preiskommissars vom 6. Oktober 1937 sei nur ein Preis zuzulassen, der am Stichtage der Verordnung, dem 18. Oktober 1936, „volkswirtschaftlich gerechtfertigt“ gewesen sei. Auf Grund der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung der Preisstelle könne unbedenklich angenommen werden, daß der Vertragspreis überhöht sei und daß sich der berechtigte Preis nur auf 116500 RM. belaufe. Den vor Eintragung des Klägers beigebrachten behördlichen Bescheinigungen lägen keine Preisprüfungen zugrunde; deswegen ständen sie einer Anwendung der Preisstopverordnung nicht entgegen. Die danach anzunehmende Nichtigkeit der Preisvereinbarung betreffe aber nur den überhöhten Teil; so bleibe der Vertrag mit dem angemessenen Preise bestehen. Den Überpreis könne der Kläger nach § 812 BGB.

herausverlangen. Dabei stehe ihm die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB. nicht entgegen, da er in Unkenntnis eines in der Hand des Verkäufers befindlichen Gutachtens über den gefährdeten Bauzustand des Hauses den vereinbarten Preis für angemessen habe halten können.

Die Revision bittet demgegenüber in erster Linie um Nachprüfung, ob eine Überschreitung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises eine Preiserhöhung im Sinne des § 1 PreStoP. darstelle und ob nicht die Bescheinigungen, die vor der Eigentumsumschreibung vorgelegen haben, der nachträglichen Feststellung einer unzulässigen Preiserhöhung entgegenstünden. Die Revision rügt weiter, daß die Annahme der Überschreitung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises auf Verfahrensverstößen beruhe, was im einzelnen begründet wird. Sodann tritt sie der Meinung des Berufungsgerichts entgegen, daß bei einem Verstoß gegen die Preisstopverordnung der Vertrag zum niedrigeren angemessenen Preise aufrechtzuerhalten sei. Schließlich meint sie, es sei ungenügend geprüft, ob nicht eine unzulässige Preisvereinbarung dem Kläger als Verstoß im Sinne des § 817 Satz 2 BGB. zur Last zu legen sei.

Die rechtliche Nachprüfung zeigt, daß die Preisstopverordnung dem Klagebegehren keine Grundlage gibt. Dagegen besteht allerdings kein Bedenken, daß sich das Preisbildungsgezet und die auf dessen § 3 beruhende Preisstopverordnung auch auf Grundstücksveräußerungsgeschäfte beziehen (vgl. UB. des Reichsjustizministers vom 14. Juni 1937 — DZ. S. 954 —; Runderlaß Nr. 155/37 des Preiskommissars vom 6. Oktober 1937). Richtig ist ferner, daß die vor der Eigentumsumschreibung auf den Kläger erteilten behördlichen Bescheinigungen über Nichteingreifen des Wohnsiedlungsgezetes und Unbedenklichkeit wegen der Grunderwerbssteuer einer Anwendung der Preisstopverordnung nicht entgegenstehen würden, wenn sonst die Voraussetzungen dafür vorlägen. Denn diese Bescheinigungen und die ihnen vorausgegangenen Prüfungen betrafen nicht die Preisbildung und ergaben keine Willigung der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarung.

Der Kläger erstrebt die Herabsetzung des am 26. Juli 1937 vereinbarten Kaufpreises auf die angeblich volkswirtschaftlich gerechtfertigte Höhe. Dies, ohne daß irgendeine Beanstandung oder Anordnung der Preisprüfungsbehörde vorläge, vielmehr nur auf Grund der nach Durchführung des Geschäftes erteilten Auskunft,

daß nach Ansicht der Preisbildungsbehörde der Kaufpreis von 164500 RM. gegen die Preisstopverordnung verstoße und daß der volkswirtschaftlich gerechtfertigte Wert unter Beachtung dieser Verordnung 116500 RM. betrage. Zur Zeit des Vertragsschlusses waren das Preisbildungsgesetz vom 29. Oktober 1936 und die Preisstopverordnung vom 26. November 1936 in Kraft. Noch nicht aber waren ergangen die Fünfte Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. Oktober 1937 und der oben erwähnte Runderlaß Nr. 155/37 dieses Reichskommissars vom gleichen Tage. Jene Anordnung des Preiskommissars überträgt dessen Befugnisse bei der Grundstückspreis-Überwachung auf die Landräte und Oberbürgermeister. Der Runderlaß gibt die für die Preisbildungs-Überwachung bei Grundstücken zu beachtenden Gesichtspunkte und in Betracht kommenden Maßnahmen an. Er besagt, daß nicht nur jede weitere ungerechtfertigte Erhöhung der Bodenpreise verhindert, sondern daß auch dort, wo die Bodenpreise bereits am 17. Oktober 1936 als überhöht anzusehen waren, versucht werden müsse, sie nach Möglichkeit wieder auf eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Höhe zurückzuführen.

Diese Anordnung und der Runderlaß legen sich keine rückwirkende Kraft bei; insbesondere ist nirgends ihre Erstreckung auf Grundstückskaufgeschäfte angeordnet, die bereits zum Eigentumsübergange geführt hatten. So wäre der Standpunkt des Klägers nur dann zu rechtfertigen, wenn schon aus dem Preisbildungsgesetz und aus der Preisstopverordnung auch ohne die Anordnung vom 6. Oktober 1937 und den Runderlaß vom selben Tage zu entnehmen sein sollte, daß bei allen nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Grundstücksveräußerungen Preise über das volkswirtschaftlich zu rechtfertigende Maß hinaus verboten seien. Daraus würde sich dann nach § 134 BGB. Nichtigkeit des Geschäfts — sei es im ganzen, sei es nur im überhöhten Teil des Preises — ergeben.

Derartige aber ist im Gesetz vom 29. Oktober 1936 und in der Verordnung vom 26. November 1936 nicht enthalten. Das Preisbildungsgesetz bestimmt die Bestellung eines Reichskommissars „zur Überwachung der Preisbildung für Güter und Leistungen jeder Art“ (§ 1). Diesen ermächtigt es, „die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ (§ 2) und „dem Beauftragten für den Vierjahresplan die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen

und allgemeinen Verwaltungsgeschäfte vorzuschlagen". Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen werden für bindend für die Verwaltungsbehörden und Gerichte erklärt (§ 6). Die Preisstopverordnung verbietet „Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art“, rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab (§ 1). Das ist die einzige hier in Betracht kommende Vorschrift dieser Verordnung. Vom „volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preise“, worauf der Kläger abstellt, ist also lediglich in § 2 PBO. die Rede; dies aber nicht im Sinne eines Gebots oder Verbots, sondern zur Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse des Preiskommissars. Die Preisstopverordnung besagt nichts dergleichen. Erst der die Preisprüfung bei Grundstücken eingehend regelnde Kundenerlaß Nr. 155/37 des Preiskommissars vom 6. Oktober 1937 (vgl. dazu Lampe in JW. 1937 S. 3004) stellt den Preisprüfungsbehörden die Aufgabe, die Bodenpreise „nach Möglichkeit wieder auf eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Höhe zurückzuführen“. Dazu wird in Verbindung mit der Anordnung vom 6. Oktober 1937 eine besondere Verfahrensregelung gegeben. Auch werden die bei der Preisprüfung zu beachtenden Gesichtspunkte und die als deren Ergebnis möglichen Maßnahmen genau vorgegeschrieben. So wurde durch diesen Kundenerlaß eingeführt, daß eine Preisvereinbarung bei Grundstücken nicht nur unter dem Gesichtspunkte zu beanstanden ist, welcher Preis wohl am 17. Oktober 1936 vereinbart worden wäre, sondern daß es auch darauf ankommt, ob der vereinbarte Preis als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anzusehen ist oder nicht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Preiskommissar mit den am 6. Oktober 1937 getroffenen Bestimmungen im Sinne des Preisbildungs-gesetzes und in den Grenzen der ihm verliehenen Ermächtigung gehandelt hat; aber er gibt damit für die Nachprüfung der Grundstückskaufpreise eine umfassende Neuregelung gegenüber dem bis dahin vorhandenen Rechtszustand. Aus dem in der Preisstopverordnung enthaltenen Verbot einer Preiserhöhung gegenüber dem am 17. Oktober 1936 üblichen Preise kann auch bei weitester Auslegung, sowie unter Heranziehung des § 2 PBO. kein gesetzliches Verbot eines das volkswirtschaftlich gerechtfertigte Maß übersteigenden Preises entnommen werden. Die Beachtlichkeit dieses Gesichtspunktes führt der Preiskommissar erst am 6. Oktober 1937 in die Übung der Verwaltungsbehörden und damit in das Rechtsleben ein.

Daß eine Überschreitung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten

Preises bei Grundstücksveräußerungen aus der Zeit vor dem 6. Oktober 1937, völlige oder teilweise Nichtigkeit des Geschäfts ergeben könnte, ist um so weniger anzunehmen, als der Inhalt des Runderlasses untrennbar zusammenhängt mit dem gleichzeitig vorgenommenen Aufbau der Preisprüfungsbehörden für den Grundstücksverkehr, mit der Regelung ihrer Tätigkeit und der ihnen zustehenden Befugnisse. Jede Grundstücksveräußerung hat von da an das dort vorgeschriebene Prüfungsverfahren zu durchlaufen. Nach der Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 850) kann die zur Grundbucheintragung des Neuerwerbers nötige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Grunderwerbssteuerstelle erst nach Entschließung der Preisbildungsbehörde über Billigung oder Beanstandung des Geschäfts erteilt werden. Sollte es vorkommen, daß ein von ihr nicht beanstandeter Vertrag in Wahrheit doch gegen die Preisstoppverordnung verstieße, so gilt in dem Falle die Genehmigung als Ausnahmebilligung nach § 3 PStopV. (Runderlaß vom 6. Oktober 1937). Damit ist dann ein Verstoß gegen die Preisstoppverordnung geheilt. Dann kann sich auch keine Partei mehr darauf berufen, daß der Vertrag wegen Preisüberhöhung ganz oder teilweise auf Grund der Preisstoppverordnung in Verb. mit § 134 BGB. nichtig sei. Das bedeutet einen Schutz des Grundstücksverkehrs vor Unsicherheit und nachträglichen Überraschungen.

Im vorliegenden Fall aber beansprucht der Kläger allein auf Grund der Preisstoppverordnung, ohne Einschaltung des erst seit dem 6. Oktober 1937 vorgeschriebenen Prüfungsverfahrens, eine Herabsetzung des Kaufpreises, weil er in der bedungenen Höhe volkswirtschaftlich ungerechtfertigt sei. Wäre das zulässig, so würde für den Verkäufer die Sicherung fehlen, die ihm jetzt das vor der Eigentumsumschreibung stattfindende Prüfungsverfahren gewährt. Es würde eine unzulässige Gefährdung der Rechtssicherheit bedeuten, wenn man für die Zwischenzeit vom Inkrafttreten der Preisstoppverordnung bis zum Runderlaß vom 6. Oktober 1937 die nachträgliche Beanstandung eines Grundstückskaufvertrages durch einen Beteiligten mit der Begründung zulassen wollte, der Kaufpreis sei volkswirtschaftlich ungerechtfertigt. Eine nachträgliche Vernichtung bereits durchgeführter Veräußerungen liegt auch nicht im Sinne der vom Preiskommissar im Runderlaß gegebenen Anweisungen, nach denen eine Prüfung vor Durchführung der Veräußerung in

einem genau geregelten Verfahren wesentlich ist. Dahingestellt bleiben kann, wie ein Fall zu behandeln sein möchte, in dem etwa die Preisprüfungsbehörde doch noch nachträglich die Durchführung eines älteren Veräußerungsgeschäfts verbieten sollte (vgl. DR. Ausg. A 1940 S. 1306). Im vorliegenden Fall hat die Prüfungsstelle sich — offenbar absichtlich — auf die Erteilung einer Auskunft beschränkt, ohne von sich aus in die Veräußerung einzugreifen.

3. Da aus den zur Zeit des Kaufabschlusses und der Veräußerung geltenden gesetzlichen Bestimmungen — Preisbildungsgesetz und Preisstopverordnung — für sich allein gesehen kein Verbot eines zu volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigtem Preis abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages zu entnehmen ist, entfällt die Anwendbarkeit der §§ 134, 812 BGB. und damit die rechtliche Grundlage der Klage. Diese ist abzuweisen, ohne daß es noch auf die Prozeßangriffe ankäme, welche die Revision gegen die Schätzung des angemessenen Werts durch das Kammergericht erhoben hat. Es erübrigt sich auch die Erörterung der im Schrifttum streitigen Frage, ob bei Grundstückskäufen ein Verstoß gegen die Preisstopverordnung die Herabsetzung des Preises auf das richtige Maß oder vielmehr die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat (vgl. einerseits Dehlschlager in DR. Ausg. A 1940 S. 301, andererseits Friemann daselbst S. 564, mit den in beiden Aufsätzen enthaltenen Hinweisen). Bemerk sei nur, daß diese Frage nicht ohne weiteres damit entschieden ist, daß der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem den Kauf eines Kraftwagens betreffenden Streit für den Regelfall eine Herabminderung des Preises auf das richtige Maß angenommen hat (DR. Ausg. A 1939 S. 1633 Nr. 1). Zwischen dem Kauf einer Handelsware und dem eines Grundstücks bestehen wirtschaftliche und weltanschauliche Unterschiede, die für die Beantwortung der eben berührten Rechtsfrage von Bedeutung sein können.